

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

zum Thema:

Gesamtstädtische Steuerung zur Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen

und **Antwort** vom 03. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12637

vom **20. Juli 2022**

über **Gesamtstädtische Steuerung zur Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort wurde daher die an der Pilotierung des Fachverfahrens Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) beteiligten Organisationseinheiten um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung der Fragen 9, 10 und 11 eingeflossen sind.

1. Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen ergeben sich aus dem im September 2021 gestarteten Pilotprojekt?

Zu 1.: Im Rahmen der Evaluierung konnten zwei Themenbereiche identifiziert werden:

1. Wie im Zuge einer Pilotierung zu erwarten, wurden durch die Nutzenden zusätzliche Anforderungen an das Fachverfahren artikuliert, die im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung betrachtet, bzw. umgesetzt werden.

2. Die Nutzenden brauchen, bzw. wünschen sich mehr Übung im täglichen Umgang mit dem Fachverfahren. Die aktuellen Platzkapazitäten der Pilotunterkünfte (siehe Frage 3) sind noch zu begrenzt, um täglich mit dem Fachverfahren arbeiten zu können.

2. Was konkret beinhaltet die im März 2022 vom Senat beschlossene Erprobungsklausel?

Zu 2.: Die für die AV Wohnen geplante Erprobungsklausel hat keinen Einfluss auf die GStU, da es sich um den Erhalt und die Rückkehr in eigenen Wohnraum handelt.

Die vom Senat beschlossenen Eckpunkte der Erprobungsklausel beinhalten, dass Sozialleistungsbehörden bei wohnungslosen Menschen dem Abschluss eines Mietvertrags für eine angemessene Wohnung entsprechend der AV Wohnen mit Bezug auf den Mietspiegel unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen, auch wenn eine Überschreitung des Richtwertes nach der AV Wohnen vorliegt.

3. Welche Bezirke und Unterbringungseinrichtungen wirken hier mit?

Zu 3.:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:	Unterkunft Forckenbeckstraße 16-17, Unterkunft Spandauer Damm 168
Bezirk Mitte:	Unterkunft Osloer Straße 80/80a
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten:	Aufnahmeeinrichtung Eschenallee

4. Wie gestaltet sich der Zeitplan und welche personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?

Zu 4.: Zunächst muss für die Zusammenarbeit mit anderen (nicht landeseigenen) Betreibenden von Unterkünften eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch (von Personendaten der unterzubringenden Personen) vorliegen.

Parallel dazu wird ein Gesetzgebungsverfahren vorbereitet, das die gesetzliche Grundlage für die mit der neuen, operativen Aufgabe der GStU zu betrauenden Organisationseinheit, Serviceeinheit GStU (SE GStU), schafft.

Die Projektgremien des Projektes GStU werden sich im 4. Quartal 2022 mit der konkretisierten Aufwuchs- und Projektplanung, sowie der Haushaltsaufstellung befassen.

5. Wann folgen welche weiteren Bezirke und welche Unterbringungseinrichtungen? Zu welchem Zeitpunkt ist die Teilnahme aller Bezirke sowie die zur Verfügung stehenden Unterbringungseinrichtungen vorgesehen?

Zu 5.: Ein Zeitpunkt, zu dem die GStU in allen Bezirken und Unterkünften im Land Berlin implementiert ist, ist kann derzeit noch nicht genannt werden (siehe Frage 4).

6. Inwieweit gibt es aktuell parallele Systeme zur Unterbringung (BUL/ Pilot/ Probe), wie sind diese aufeinander abgestimmt und zu wann vereinheitlicht?

Zu 6.: Neben der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gibt es keine parallelen Fachverfahren zur Unterbringung. Mit der Implementierung des Fachverfahrens GStU wird der Betrieb der BUL eingestellt. Eine Vereinheitlichung ist daher unnötig.

7. Welche Fachprogramme werden eingesetzt, welche Erfahrungen haben damit die Bezirke und Unterbringungseinrichtungen?

Zu 7.: Neben der BUL sind keine weiteren Fachprogramme für die Unterbringung wohnungsloser Menschen bekannt.

8. Welche Mindestanforderungen gibt es für die Unterbringungseinrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung und wer kontrolliert diese mit welchem Verfahren?

Zu 8.: Die Mindestanforderungen für die Unterkünfte im Rahmen der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung sind in einer umfassenden Musterkonzeption niedergelegt. Diese berücksichtigt sowohl Raum- und Sicherheitsstandards wie auch Standards sozialpädagogischer Basisberatung für die unterschiedlichen Bedarfsgruppen (Familien, Frauen, junge Erwachsene, LSBTIQ*, psychisch Erkrankte, Pflegebedürftige, etc.). Die Kontrolle und Überwachung der Mindeststandards obliegt in der Zukunft der Organisationseinheit GStU, welche zukünftig dem LAF zugewiesen werden soll. Die hierfür notwendigen rechtlichen Änderungen werden derzeit vorbereitet. Die derzeit am Pilotprozess teilnehmenden Unterkünfte werden, soweit es sich um LAF-Unterkünfte handelt, vom LAF kontrolliert, alle anderen von den bezirklichen Heimbegehungen.

9. Wann und mit welchen Ergebnissen wurden jeweils zuletzt die gegenwärtig in Nutzung befindlichen Unterbringungseinrichtungen hinsichtlich der Mindestanforderungen überprüft? Erfolgt diese Überprüfung einmal oder in welchen Abständen?

Zu 9.: Bei Aufnahme einer Einrichtung für die GStU-Pilotphase wird diese im Rahmen einer Erstbegehung überprüft. In der Folge findet einmal jährlich eine Routinebegehung im

Rahmen der Qualitätssicherung statt. Zusätzlich werden bei Bedarf (z. B. beim Vorliegen von Beschwerden) anlassbezogene Begehungen durchgeführt.

Die letzten routinemäßigen Begehungen fanden im September 2021 statt. Beanstandungen sind nicht bekannt.

10. Welche Kostensteigerungen ergaben sich seit 2021 für die Unterbringungseinrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Energiekosten? Da hier staatliche Aufgaben wahrgenommen werden: wie werden diese entsprechend ausfinanziert?

Zu 10.: Für 2021 liegen für die betroffenen Einrichtungen noch keine gestiegenen Energiekosten vor.

Für die durch den Landesbetrieb betriebene Unterkunft wurde für 2021 noch keine Betriebskostenabrechnungen zum Objekt erstellt. Seit 2021 gab es keine Anpassungsmitteilung zur Betriebskostenvorauszahlung, was jedoch durch den nicht verabschiedeten Haushalt für 2022 begründet war.

11. Welche Auswirkungen hat dies auf die Kostensätze, welcher geringste, durchschnittliche und maximale Betrag wird pro Person/ Nacht für die reine Unterbringung erhoben?

Zu 11.: Mögliche Auswirkungen auf die Kostensätze können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden.

Unterkunft Forckenbeckstr.:	einheitlicher Tagessatz von 29,97 €
Unterkunft Spandauer Damm:	einheitlicher Tagessatz von 36,57 €
Unterkunft Osloer Straße:	Einzelzimmer 48,22 €; (Ein Platz im) Doppelzimmer 26,97 €

Wird die Unterkunft durch einen Landesbetrieb (AE Eschenallee) betrieben, erfolgt die Abrechnung entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten per Ist-Kosten-Abrechnung.

12. Gibt es Obergrenzen bei den Kostensätzen, ggf. in welcher Maximalhöhe? In welchem Umfang gibt es dahingehend Ausnahmen und wie werden diese begründet?

Zu 12.: Siehe Antwort zu Frage 11. Abgewichen wird davon nur bei nachgewiesener Einzelzimmernotwendigkeit (z. B. medizinische Indikation).

13. Bis zu welcher angemeldeten prozentualen Kostensteigerung erfolgt die Übernahme ungeprüft, in welcher Form werden durch welche Stellen größere Steigerungen genehmigt?

Zu 13.: Ungeprüfte Genehmigungen beantragter Tagessatzanpassungen sind nicht vorgesehen. Die zuständige Behörde hat jedweden Antrag auf Tagessatzanpassung zu prüfen. Dabei haben die antragstellenden Betreiber:innen der Unterkünfte Nachweise vorzulegen (z. B. über gestiegene Energiekosten, Mieterhöhungen soweit die Immobilien von den Betreiber:innen angemietet sind oder sonstige Steigerungen von Betriebskosten).

14. Welche Erkenntnisse und Sachstände gibt es hinsichtlich der Vorwürfe von Leistungsmissbrauch? In welchem Umfang gibt es noch laufende oder bereits abgeschlossene Ermittlungen, welche Schlussfolgerungen wurden oder werden daraus gezogen?

Zu 14.: Für die Pilotunterkünfte liegen keine Erkenntnisse oder Sachstände hinsichtlich eines Leistungsmissbrauchs vor.

15. Welche unbürokratischen und sofortigen Möglichkeiten bestehen zum Beispiel für Kältebusfahrer oder andere nächtliche Bedarfe, jederzeit einen Menschen entsprechend seines Gesundheitszustandes unterzubringen?

Zu 15.: Derzeit ist keine Einbindung des Kältebusses in das System der Gesamtstädtischen Unterbringung geplant. Nach der jetzigen Verfahrensweise werden Personen, die den Kältebus nutzen und untergebracht werden möchten, in den niedrighwelligen Notübernachtungen der Kältehilfe untergebracht. Eine Änderung dieses Verfahrens ist bis auf Weiteres nicht geplant.

16. Inwieweit stehen Sozialarbeiter, Einzelfallhelfer und Fachärzte im Bereich der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe zur Verfügung? Welche weiteren Verbesserungen sind hier geplant?

Zu 16.: Innerhalb der Wohnungsnotfallhilfe stellen die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII die Leithilfe dar. Dabei handelt es sich primär um Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung, die durch sozialpädagogische Fachkräfte der Träger der freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage einer Vereinbarung gem. § 76 SGB XII erbracht werden. Die ordnungsrechtliche Notunterbringung im Rahmen der Gefahrenabwehr stellt ein besonderes Lebensverhältnis im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII dar. Treten zu diesem besonderen Lebensverhältnis noch soziale Schwierigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 der DVO zu § 69

SGB XII hinzu, so sind die Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII zu gewähren. Im Land Berlin gibt es ein ausgebautes System der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit unterschiedlichen, dem jeweiligen Bedarf der Leistungsberechtigten angepassten Leistungstypen. Das System ist offen gestaltet, was bedeutet, dass die Angebote flexibel dem jeweiligen Bedarf angepasst werden können. Damit ist sichergestellt, dass jede Person, die sich in einer Wohnungsnotfalllage und in besondere sozialen Schwierigkeiten befindet, eine entsprechende Hilfe erhalten kann.

Berlin, den 03. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales